

1. Stellv. Oberbürgermeister
Bernd Nottebaum
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 28.04.2026

Anfrage zur sachlichen Ausstattung von Schulen

Anfrage nach Paragraph 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bzw. Paragraph 34 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V

Sehr geehrter Herr Nottebaum,

die Landeshauptstadt Schwerin ist als Schulträger laut Schulgesetz gesetzlich verpflichtet, den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlichen Sachbedarf der Schulen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund bittet die CDU-Fraktion um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch waren in den letzten drei Jahren die Kosten a) für die sachliche Ausstattung und b) für Lehrmittel der einzelnen städtischen Schulen? Welcher Durchschnittsbetrag wurde bezogen auf die jeweilige Zahl der Schülerinnen und Schülern ausgegeben? Bitte getrennt nach den einzelnen Schulen beantworten.
2. Mit welchen Verfahren und nach welchen Kriterien wird derzeit festgestellt, welche Materialien als notwendig für die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts an den städtischen Schulen anzusehen sind? Welche Rolle spielen hierbei die Bedarfsanzeigen der Schulen sowie die pädagogischen Erfordernisse wie z.B. Rahmenpläne, Leistungsbewertungen oder Differenzierungen?
3. Sieht die Verwaltung Handlungsbedarf, die bisherigen Verfahren oder Budgets zur sachlichen Ausstattung der Schulen anzupassen, um den gesetzlichen Verpflichtungen als Schulträger dauerhaft und ordnungsgemäß im Einklang mit Recht und Gesetz nachzukommen? Wenn ja, welche Änderungsbedarfe werden gesehen und bis wann sollen diese realisiert werden?
4. Welche internen Verfahren bestehen derzeit, wenn städtische Schulen melden, dass notwendige Materialien nicht ausreichend zur Verfügung stehen bzw. auf der Basis der ursprünglichen Budgetplanung nicht beschafft werden können und der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb dadurch beeinträchtigt ist? Welche Möglichkeiten bestehen, auf Sonderbedarfe der einzelnen Schulen sachgerecht zu reagieren?
5. Wie wird ausgeschlossen, dass Kosten für notwendige Unterrichts- und Arbeitsmittel und freie Lernmittel laut Schulgesetz, die von der Landeshauptstadt Schwerin zu beschaffen und zu bezahlen sind faktisch von der Landeshauptstadt Schwerin als Schulträger auf Lehrkräfte oder Eltern verlagert werden?

Freundliche Grüße

gez. Gert Rudolf
Fraktionsvorsitzender